

**Artenschutzrechtliche Prüfung  
für den  
Vorentwurf des Umweltberichtes**

**zum Bebauungsplan Nr. 01/2017  
(gem. § 30 (1) BauGB)  
„Gewerbepark an der Feldstraße“**

Vorhabensträger: Gemeinde Michendorf  
Potsdamer Straße 33  
14552 Michendorf

Verfasser: GfBU-Consult  
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH  
Mahlsdorfer Str. 61b  
15366 Hoppegarten / OT Hönöw

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Veranlassung .....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	3
3. Methodik.....	5
4. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
4.1    Flächeninanspruchnahme.....	5
4.2    Emissionen Schall und Luftschadstoffe.....	5
5. Bestandsermittlung und Untersuchungsgebiet.....	6
6. Bestandsdarstellung .....	7
7. Charakterisierung der Arten und Einordnung nach Schutzstatus und Prüfung der Verbotstatbestände .....	9

## 1. Veranlassung

Die Gemeinde Michendorf hat mit dem Aufstellungsbeschluss im Jahr 2016 ihre Absicht erklärt, einen B-Plan für ein Gewerbegebiet "Gewerbepark an der Feldstraße" nördlich des Berliner Rings aufzustellen. Aufgrund einer Jahrzehnte langen Nutzung als Gewerbebestandort für Betriebe aus der Bauwirtschaft liegt ein konkreter Bedarf an gewerblichen Bauflächen an diesem Standort vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf ist die Fläche des Geltungsbereiches als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Durch die Festsetzungen des B-Plans zum Gewerbegebiet soll die bisherige Nutzung durch Unternehmen der Baubranche/Logistik rechtlich gesichert und weiteren Unternehmen Bauflächen an einem Gewerbebestandort zur Verfügung gestellt werden. Ausgeschlossen werden soll die zukünftige Ansiedlung von Betrieben des Einzelhandels sowie von Tankstellen und weiteren Anlagen, die ein erhöhtes Störpotenzial bzw. einen hohen Schutzbedarf (z.B. Werkwohnungen) aufweisen.

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans kann es zu Verstößen der Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG kommen. Es erfolgt eine Kartierung des Plangebietes und der weiteren Umgebung, um zu prüfen, ob die Fläche als Lebensraum für geschützte Tierarten geeignet ist und durch deren Inanspruchnahme die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Die Kartierungen sind noch nicht abgeschlossen und die abschließenden Ergebnisse der Kartierungen werden in den weiteren Planungsphasen des B-Planverfahrens berücksichtigt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (zuletzt geändert im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010, letzte Änderung vom 29. Mai 2017) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorliegen eines zugelassenen Eingriffes (§15 BNatSchG) die Verbotstatbestände bei Arten aus dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL nur relevant, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt wird. Andere besonders geschützte Arten sind im Falle eines Eingriffs nicht vom Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot betroffen.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote jedoch auf dem Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bewältigt werden. Hierbei ist u.a. abzusichern, dass der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert wird und z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert im Wesentlichen auf den folgenden Arbeitsgrundlagen und Daten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Ergebnisse der Kartierungen (Zwischenbericht Mai 2017 und mündliche Auskünfte)

### **3. Methodik**

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die populationsökologischen Folgen abgeschätzt sowie die evtl. notwendigen Maßnahmen beschrieben.

### **4. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Nachfolgend werden die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben, die generell relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

#### **4.1 Flächeninanspruchnahme**

Durch die Festsetzungen des B-Plans zum Gewerbegebiet wird die Nutzung der Fläche durch bauliche Anlagen ermöglicht. Es kann zu einer Versiegelung von 80 % des ca. 11 ha großen Gebietes kommen. Stellplätze, Zufahrten und Wege sollen mit luft- und wasserdurchlässigem Aufbau befestigt werden. Ein Teil der Flächen (ca. 35 %) ist bereits versiegelt bzw. mit Erdablagerungen/Aufschüttungen belegt. Außerdem wird das Gebiet bereits seit Jahrzehnten als Gewerbebestandort für Betriebe aus der Bauwirtschaft genutzt.

#### **4.2 Emissionen Schall und Luftschadstoffe**

Durch die Festsetzungen für den B-Plan „Gewerbepark an der Feldstraße“ als Gewerbegebiet werden Betriebe mit übermäßig hohen Luftschadstoffemissionen ausgeschlossen.

Durch den Betrieb der ansässigen Baubetriebe und die historische Nutzung als Gewerbebestandort ist das Untersuchungsgebiet bereits anthropogen beeinflusst. Es finden größere Bewegungen/Verschiebungen von Baumaterialien (Kies und Sand) mit Hilfe von Radladern oder ähnlichen Baumaschinen statt. Dies kann zu geringen Staubverwehungen führen.

Durch mögliche Neuansiedlungen ist mit einem Anstieg des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Somit sind geringe Auswirkungen durch Schallemissionen im Plangebiet zu erwarten, die geeignet sein können, die unmittelbar im Plangebiet vorkommenden Tierarten zu beeinträchtigen.

## **5. Bestandsermittlung und Untersuchungsgebiet**

Der Untersuchungsrahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans und seine direkte Umgebung. Es wurden während den bereits erfolgten aber noch nicht abgeschlossenen Kartierungen Nachweise zur Herpetofauna (Zauneidechse) bzw. Avifauna geprüft.

Als Grundlage für die vorläufige faunistische Bestandsermittlung wurde das Ergebnis der Kartierungen vom Zeitraum April bis Mai 2017 (Zwischenbericht) herangezogen. Ein endgültiges Ergebnis kann erst nach Abschluss der Kartierungen (Ende September 2017) vorgelegt werden. Dieses wird im fortlaufenden B-Planverfahren berücksichtigt.

### Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist im Westen der Gemeinde Michendorf gelegen. Es befindet sich auf einer Fläche, die im Nordwesten von einer Bahnlinie (Verlauf von Nordosten nach Südwesten) und im Süden von der Trasse der BAB A10 eingegrenzt wird. Im Osten liegen im Randbereich der Ortschaft Michendorf Grünflächen, die übergehen in Wohnbauflächen. Im Südosten des Plangebiets schließt die Autobahnraststätte Michendorf an.

Derzeit befinden sich im Plangebiet einige wenige Gebäude und im südlichen und nördlichen Teil des Plangebiets sind mehrere Boden- bzw. Baustoffablagerungen vorhanden. Eine bereits asphaltierte Fläche im westlichen Plangebietsbereich wird als Standort für die Bereitstellung von Baufahrzeugen genutzt. Im mittleren Plangebiet befinden sich ebenfalls großflächige bereits asphaltierte Bereiche. Insgesamt sind bereits ca. 35 000 m<sup>2</sup> des Plangebietes versiegelt (Gebäude, Asphalt und Verkehrswege). Im gesamten Plangebiet haben sich an verschiedenen Stellen Spontanvegetation (Sträucher, Gebüsch und Gräser) und Gehölzreihen aus Kiefer, Birke und Pappel entwickelt, die zum Teil erhalten bleiben sollen (grünordnerische Festsetzungen).

Entsprechend der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (BTLN) - CIR-Biototypen 2009 werden nachfolgend die wichtigsten Biototypen des Plangebietes kurz aufgeführt. Hierbei handelt es sich überwiegend um:

- anthropogen genutzte Sonderfläche,
- Industrie und Gewerbe,
- Verkehrsflächen,
- ruderales Pionier-, Gras- und Staudenflur.

## 6. Bestandsdarstellung

Folgende Ergebnisse liegen nach den unter Kapitel 5 beschriebenen Untersuchungen vor:

### Brutvögel

Der größte Teil der festgestellten Vögel hielt sich laut dem Zwischenbericht in den Randbereichen im Norden und im Westen entlang der Bahnlinie außerhalb der zukünftigen Baugrenze auf. Nur die Arten Star, Hausrotschwanz und Feldsperling konnten im Zentrum auf den bereits genutzten Betriebsgeländen gefunden werden. Insgesamt kann die untersuchte Fläche nach den bisher erfolgten Begehungen als für Brutvögel von geringem Wert eingeschätzt werden. Es wurden größtenteils häufige und störungstolerante Arten angetroffen. Sollten die erwähnten Randbereiche erhalten bleiben, können die Reviere der vorgefundenen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin bestehen bleiben. Die Kulturfolger-Arten wie Hausrotschwanz, Feldsperling und Star haben ihre Reviere im Zentrum der Fläche, ihr Vorkommen ist mit dem derzeitigen sowie zukünftigen Betrieb der Gewerbebetriebe vereinbar.

Folgende Vogelarten wurden festgestellt:

Name	Wissenschaftlicher Name	Status	BNatSchG	VSch-RL	RL D	RLBbg
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BB	§	Art.1	-	-
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BB	§	Art.1	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BB	§	Art.1	-	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BB	§	Art.1	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BB	§	Art.1	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BB	§	Art.1	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BB			-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BB	§	Art.1	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BB	§	Art.1	3	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BB	§	Art.1	-	-
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BB	§	Art.1	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BB	§	Art.1	V	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BB	§	Art.1	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BB	§	Art.1	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BB	§	Art.1	V	V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BB	§	Art.1	V	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BB			V	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BB			-	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BB			-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BB			V	-

RL D Rote Liste Deutschland( NABU Sept.2008)

BB

Wahrscheinlicher Brutvogel

#### Kategorien der Roten Listen:

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste

v = Arten im Sinne einer Vorwarnliste

(keine eigene Kategorie der RL Bbg.)

RL Bbg.

Rote Liste Brandenburg (2008)

§ = nach BNatSchG geschützt



### Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), in Brandenburg als gefährdete Art (Kategorie 3) und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Art, in geeigneten Lebensräumen nachgewiesen.

Die streng geschützte Zauneidechse bevorzugt extensiv oder ungenutztes Offenland sowie größere Auflichtungen in Wäldern (Brachen, Säume, Hecken, strukturreiche Gärten, Heiden, Magerrasen, Bahndämme etc.) Kleinflächig müssen auch wärmebegünstigte Standorte/Stellen vorhanden sein, die als Eiablageplatz dienen. Wichtig sind Elemente wie Totholz, große Steine und versiegelte Flächen, die als Sonnenplätze genutzt werden. Die Eiablage erfolgt im Mai/Juni. Dazu werden sandige Plätze aufgesucht, die von der Sonne erreicht werden. Bei günstigen Temperaturen (ca. 21°C bis 24°C) beträgt die Entwicklung der Eier ca. 2 Monate.



Auf der Untersuchungsfläche ist ein mäßig großes Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu erwarten. Die Zauneidechse ist auf einen reich strukturierten Lebensraum angewiesen, der sowohl offene, besonnte Stellen sowie Versteckmöglichkeiten, als auch Fortpflanzungsstätten und Ruheplätze (Winterquartiere) bietet. Die partiell verteilten, mosaikartigen Vegetationsinseln auf den versiegelten Flächen im Nordwesten und Nordosten des Plangebietes, mit zusätzlich grabbarem Substrat, entsprechen der benötigten naturräumlichen Ausstattung. Dementsprechend bietet das Habitat in Teilen eine gut ausgeprägte Lebensgrundlage für eine potentiell größere Lokalpopulation. Durch die hoch frequentierte BAB A10 sowie die Bahnlinie mit ihren geländezerschneidenden Wirkungen einerseits und die Siedlungsbereiche andererseits sind Migrations- und Dispersionsbewegungen der Art stark



beeinträchtigt und es besteht ein hoher Isolationsgrad. Nach derzeitigem Stand der Kartierungen kann aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz und des Isolationsfaktors lediglich mit einer mäßig großen Zauneidechsenpopulation gerechnet werden.

### **Sonstige streng geschützte Arten**

Das Vorhandensein sonstiger streng geschützter Arten wie z.B. Schmetterlinge, Totholz bewohnende Käfer, sonstige Säugetiere sowie streng geschützte Pflanzenarten kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden und es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG.

## **7. Charakterisierung der Arten und Einordnung nach Schutzstatus und Prüfung der Verbotstatbestände**

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vögel (siehe Auflistung Kapitel 6) stellen gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten dar, welche nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind, dementsprechend sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen kann durch das Anbringen von Flatterbändern eine Ansiedlung von Brutvögeln auf dem Vorhabenstandort vermieden werden. Im näheren Umfeld des Plangebietes (Nordwestlich und Nordöstlich) sind geeignete Lebensräume für die genannten Vogelarten vorhanden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäischen Brutvögel kann weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vogelarten verschlechtert sich nicht (§ 44 Abs. 1, i. V. m. Abs.5 BNatSchG).

Auch für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), in Brandenburg als gefährdete Art (Kategorie 3) und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Art, müssen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft werden.

Die als Lebensraum der Zauneidechse genannten Habitate liegen größtenteils außerhalb der Baugrenze und werden durch den geplanten Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Im Nordosten des Plangebietes soll eine Ausgleichsfläche als Zauneidechsenhabitat gestaltet werden. Durch geeignete Maßnahmen soll ein Teil des nordöstlichen Bereichs als Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet werden.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse kann weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Zauneidechsen verschlechtert sich nach bisherigem Kenntnisstand nicht (§ 44 Abs. 1, i. V. m. Abs.5 BNatSchG).

Aus vorgenannten Gründen kann nach derzeitigem Kenntnisstand auf eine weitere Prüfung, ob durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vorliegen, verzichtet werden und das **Vorhaben ist aus gutachterlicher Sicht in Bezug auf das Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG zulässig.**